

werden; es ist dies Sache der Redaktion, hier die Aenderung vorzunehmen; ich glaube aber nicht, daß ein Widerspruch darinnen liegt, wenn es sonst dem Wohl laut und der richtigen Wortstellung angemessen zu sein scheint.

Abg. A ten st ä dt: Ich habe hier gar nicht der Deputation Etwas zur Last legen wollen. Durch die Abstimmung ist erst Nr. 3. herausgekommen, und wenn nur noch 2 Nummern vorliegen, kann man nicht sagen mehrere.

Präsident: Es würde also bei der Redaktion zu berücksichtigen sein, und ich hätte nun die Frage auf das Gutachten der Deputation zu Artikel 12. zu stellen. Sie sagt „Arbeitshaus und Gefängnißstrafe etc.“ (s. Nr. 126. d. Bl. S. 1970. Sp. 2. 3. 26.) Will die Kammer das Gutachten ihrer Deputation annehmen? Und soll Artikel 12. in dieser Fassung genehmigt werden? Beide Fragen werden gegen 2 Stimmen (Abgg. a. d. Winkel und v. Egidy) bejaht.

Man geht nun zum Artikel 21. über. Er lautet:

(Vollziehung und Maaß der körperlichen Züchtigung.)  
„Die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über Vierzehn Jahre mit einem schwachen Stocke auf den mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter Vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß vollstreckt. Es ist hierbei eine Gefängnißstrafe von einer Woche der Zahl von Zwölf Hieben gleich zu achten, jedoch bei einer Zahl von Hieben über Dreißig das ärztliche Gutachten zu vernehmen, ob die Strafe an einem oder mehreren Tagen zu vollstrecken sei.“

Referent Eisenstuck: Bei der I. Kammer ist noch ein Antrag der Deputation in folgender Weise gefaßt worden: „die körperliche Züchtigung wird bei Verbrechern über 14 Jahren auf das mit dem Hemde bekleidete Gesäß mit einer am Griffe nicht über  $\frac{1}{4}$  Zoll starken Ruthe, bei Knaben unter 14 Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreisern auf das entblößte Gesäß vollstreckt. Die Vollziehung der körperlichen Züchtigung erfolgt in Gegenwart eines Vorgesetzten der Strafanstalt, oder beziehentlich einer Gerichtsperson und nach Befinden eines Arztes, ohne Zulassung anderer Zuschauer, durch den Gerichtsdiener oder eine bei der Strafanstalt angestellte Person. Bei einer Zahl von mehr als 90 Ruthenstreichen ist das ärztliche Gutachten darüber zu vernehmen, ob die Züchtigung an einem oder mehreren Tagen zu vollstrecken sei.“ Die Deputation ist bei dem Gesetzentwurfe stehen geblieben und wird wohl dadurch Rechtfertigung finden, daß derartige Spezialitäten nicht in dem Gesetzbuch einen passenden Platz finden, sondern in den Kreis der Verordnungen gehören. Es kommt darauf an, in welcher Gegend die körperliche Züchtigung vollstreckt wird, denn in der einen können sie sich Birkenreize verschaffen, in einer andern Gegend aber müssen sie Weiden nehmen; damit würden wir also wohl das Gesetz nicht zu versehen haben. Eines, was ich ganz neuerlich vernommen habe, erlaube ich mir zu erwähnen. Nämlich, man hat einen Anstoß in dieser Fassung gefunden, und man meint, es sei eine große Verletzung der Schamhaftigkeit und zu rügen, wenn man die Bestimmung

treffe, daß die Kinder unter 14 Jahren auf das entblößte Gesäß geschlagen werden sollen. Als praktischen Moment habe ich das der Kammer nicht vorenthalten wollen; die Deputation hat es übrigens bei dem Entwurfe gelassen.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist zu bemerken, daß die Kammer bei dem 7. Artikel schon dem Beschluß der I. Kammer beigetreten ist, daß anstatt der Stockschläge Ruthenstreiche stattfinden sollen.

Staatsminister v. Könneritz: Diese Worte zu verändern, würde Sache der Redaktion sein.

Präsident: Wenn Niemand über Art. 21. mehr spricht, so würde ich zuvor noch auf Art. 20. die Frage stellen: Ob die Kammer denselben in der beliebten Fassung annehmen wolle? Gegen 13 verneinende Stimmen wird der Artikel genehmigt.

Präsident: Wir kommen nun auf den Beschluß der I. Kammer über Art. 21. zurück.

Abg. D. Schröder: Doch wohl zuvörderst auf das Gutachten der Deputation. Die Deputation hat angerathen, daß es bei dem Gesetzentwurfe verbleiben soll.

Abg. Rour: Es ist wohl bei Berathung des Criminalgesetzbuchs immer der Gebrauch gewesen, daß, wenn unsere Deputation dem Gesetzentwurfe beitrug, die I. Kammer aber einen abweichenden Beschluß gefaßt hatte, der Letztere zuerst zur Abstimmung kam.

Präsident: Die Kammer muß sich doch jedenfalls über den Beschluß der I. Kammer erklären, und wenn sie ihm beitreten will, müßte sie das Gutachten unserer Deputation erst abwerfen. In der Zusammenstellung wird bemerkt, daß die I. Kammer den Artikel so gefaßt haben will: „Die körperliche Züchtigung“ — „vollstrecken sei“ (siehe vorstehende Spalte). Stimmt die Kammer diesem Beschlusse der I. Kammer bei? Die Mehrzahl von 42 Mitgliedern spricht sich mit Nein aus.

Präsident: Die I. Kammer hat nun auch einen Antrag beabsichtigt, der durch den so eben gefaßten Beschluß vielleicht erledigt sein wird; ich frage nun die Kammer zuvörderst: Ob sie nun den Artikel 21. nach dem Gesetzentwurfe unverändert annehme? Wird gegen 9 Stimmen bejaht.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, daß der Antrag in die Schrift noch zur Abstimmung zu bringen sei, denn er ist unabhängig von dem andern und handelt von den übrigen Schärfungen. Es ist die Meinung der I. Kammer, daß auch über die Letzteren unter bedenklichen Umständen ein Arzt befragt werden muß, und ich glaube, damit wird die Kammer einverstanden sein, um so mehr, da neue, noch schwerere Schärfungsmittel eingetreten sind.

Präsident: Wenn man den Antrag der I. Kammer nicht für erledigt ansieht, so würde ich noch eine Frage darauf stellen; die I. Kammer hat zur Aufnahme in die Schrift beantragt: „Wir hegen Seiten der Ständeversammlung die zuversichtliche Erwartung, daß auch die beiden anderen Schärfungsmittel nur dann angewendet werden, wenn sie für die Gesund-